

Baugeräteführer Baugeräteführerin

Ausbildungsrahmenplan

Zu vermittelnde Fähigkeiten und Kenntnisse



Fertigkeiten und Kenntnisse die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind

I fol Nir	Toil dog Aughildungshamfahildas	7u vormittalada Eartigkaitas und Vanataises
Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
1	Berufsbildung (§ 3 Nr. 1)	 Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbeson- dere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären
		 b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Aus- bildungsvertrag nennen
		 c) Inhalte der Ausbildungsordnung und den betrieb- lichen Ausbildungsplan erläutern
		d) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern
		 b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären
		c) Beziehung des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufs- vertretungen und Gewerkschaften nennen
		d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der be- triebsverfassungsrechtlichen Organe des ausbil- denden Betriebes beschreiben
3	Arbeits- und Tarifrecht	a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen
	(§ 3 Nr. 3)	b) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen
4	Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung	 a) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Gewerbeaufsicht erläutern
	(§ 3 Nr. 4)	 b) wesentliche Bestimmungen der für den ausbil- denden Betrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen
		 berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, ins- beondere Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter, anwenden
		d) Betriebsanweisungen und Arbeitssicherheitsvor- schriften bei Arbeitsabläufen anwenden
		e) unfallverursachendes Verhalten sowie berufstypi- sche Unfallquellen und Unfallsituationen beschrei- ben

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes		Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2		3
		f)	Gefahren, die beim Umgang mit elektrischem Strom entstehen, beachten
		g)	Gefahren, die von Giften, Dämpfen, Gasen und Arbeitsstoffen ausgehen, beschreiben
		h)	Maßnahmen für den vorbeugenden Brandschutz und Explosionsschutz ergreifen
		i)	Brandschutzeinrichtungen und Brandbekämpfungsgeräte bedienen
		k)	Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten
		1)	zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen sowie Möglichkeiten der rationellen und umweltschonenden Materialverwendung, insbesondere durch Wiederverwendung und Entsorgung von Werk- und Hilfsstoffen, nutzen
		m)	die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energie- arten nennen und die Möglichkeit rationeller Ener- gieverwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich anführen
5	Arbeitsplanung (§ 3 Nr. 5)	a)	Skizzen, Zeichnungen, Verlegepläne sowie Verund Entsorgungspläne anwenden
		b)	Betriebsanleitungen und Wartungsanweisungen anwenden
		c)	Ersatzteillisten anwenden
		d)	Ver- und Entsorgungsanweisungen für Betriebs- und Hilfsstoffe lesen und anwenden
		e)	technische Sachverhalte, insbesondere in Form von Protokollen und Berichten, dokumentieren
		f)	Bestimmungen der Material- und Geräteverwaltung anwenden
6	Einrichten und Sichern von Baustellen, Arbeits- und Schutzgerüsten	a)	Baustelle einschließlich Materiallager, Versorgungsanschlüsse, Unterkünfte und Reparaturwerkstatt einrichten
	(§ 3 Nr. 6)	b)	Sicherung der Baustelle, insbesondere durch Absperrung, Beleuchtung, Beschilderung und Verkehrsführung, nach Vorschriften durchführen
		c)	Arbeits- und Schutzgerüste auf- und abbauen sowie auf Arbeitssicherheit prüfen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
7	Verarbeiten von Bau- und Bauhilfs- stoffen (§ 3 Nr. 7)	 a) Bau- und Bauhilfsstoffe nach Verwendungszweck und Arbeitsauftrag verarbeiten b) Bodenarten und Bodenklassen unterscheiden und die Einbaufähigkeit der Böden beurteilen
7.1		Die vorstehenden Ausbildungsinhalte unter laufender Nummer 7 Buchstabe a und b sollen unter Berück- sichtigung betriebsbedingter Schwerpunkte sowie des individuellen Lernfortschritts vertieft vermittelt werden
8	Arbeiten in der Bautechnik (§ 3 Nr. 8)	 a) Steinbauverfahren anwenden b) Schalungen und Traggerüste aufstellen, sichern und abbauen c) Stahlbetonteile herstellen d) Sickerungen, Abflussrinnen und Drainagen anlegen sowie Rohre verlegen und einbauen e) Gräben und Gruben ausheben, verbauen und verfüllen f) Gründungen herstellen g) Verfahren zur Wasserhaltung anwenden h) Oberboden abtragen, lagern, pflegen und andecken i) Böden lösen, laden, fördern, einbauen und verdichten k) Böden mit Bindemitteln verbessern und verfestigen l) Fertigteile transportieren und einbauen m) Planum herstellen n) profilgerechte Böschungen und Oberflächenentwässerungen herstellen
		o) Frostschutzschichten sowie gebundene und unge- bundene Tragschichten herstellen
9	Handhaben von Vermessungsgeräten (§ 3 Nr. 9)	 a) Vermessungsgeräte, insbesondere Winkelprisma, Nivellierinstrument und Laser, handhaben b) Geraden ausfluchten, Längenmessungen ausführen sowie Höhen übertragen und einmessen
		 c) Schnur- und Visiergerüste aufstellen sowie rechte Winkel anlegen und überprüfen d) Bauteile nach Richtung, Lage und Höhe einmessen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes		Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2		3
		e)	Längs- und Querprofile abstecken
10	Be- und Verarbeiten von Metallen und Kunststoffen (§ 3 Nr. 10)	a)	Metalle und Kunststoffe nach Eigenschaften unterscheiden und dem Verwendungszweck zuordnen
		b)	Werkzeuge nach Werkstoff, Form und Ober- flächengüte des Werkstückes auswählen
		c)	Form- und Maßgenauigkeit von Werkstücken prüfen
		d)	Werkstücke manuell bearbeiten
		e)	Werkstücke maschinell bearbeiten
		f)	Metalle, insbesondere durch Brennschneiden und Richten, thermisch behandeln
		g)	lösbare und nichtlösbare Verbindungen herstellen, insbesondere Metalle löten und schweißen
11	Handhaben von Bauteilen, Baugruppen und Systemen von Baugeräten	a)	Bauteile, Baugruppen und Systeme von Baugeräten unterscheiden, zuordnen und handhaben, insbesondere
	(§ 3 Nr. 11)		aa) hydraulische und pneumatische Systeme
			bb) Maschinenelemente, insbesondere lösbare und nichtlösbare Verbindungselemente, Triebwerkselemente und Strömungselemente
			cc) Hauptbaugruppen, insbesondere unter- schiedliche Fahrwerke von Baugeräten, Unter- und Oberwagen, Drehverbindungen und Drehdurchführungen sowie Tragkon- struktionen
			dd) Antriebsarten, insbesondere Elektromotoren und Verbrennungsmotoren
			ee) Kraftübertragungselemente, insbesondere Kupplungen und Getriebe
			ff) Bremssysteme, insbesondere selbsttätige und nichtselbsttätige Bremsen
		b)	elektrische Bauelemente im Niederspannungs- bereich unterscheiden, auf ihre Funktion prüfen und handhaben, insbesondere Leitungssicherun- gen, Fehlerstrom-Schutzschalter und Notendhal- teeinrichtungen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes		Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2		3
		c)	elektrotechnische Aggregate im Kleinspannungs- bereich unterscheiden, auf ihre Funktion prüfen und handhaben, insbesondere Starterbatterien, Anlasser, Lichtmaschinen und Signalelemente
12	Inbetriebnehmen, Führen und	a)	Baugeräte in Betrieb nehmen, insbesondere
	Außerbetriebnehmen von Bauge- räten		aa) Umfeld für den Maschineneinsatz feststellen
	(§ 3 Nr. 12)		bb) äußere Kontrolle des Gerätes, insbesondere unter Beachtung des Umweltschutzes, durchführen und Kontrollbucheintragungen berücksichtigen
			cc) Sicherheitseinrichtungen nach Betriebsanleitung überprüfen
		b)	Baugeräte nach Betriebsanleitung unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften und des Umweltschutzes außer Betrieb nehmen
		c)	Baugeräte umrüsten, insbesondere
			 aa) Anbaugeräte und Zusatzausrüstungen auf- gabengerecht auswählen und montieren
			bb) Arbeitsausrüstungen, insbesondere Trag- mittel, Anschlagmittel, Lastaufnahmemittel, Förder-, Verteiler-, Verdichtungs-, Glätt- und Grabeinrichtungen, auswählen und montieren
		d)	Baugeräte im öffentlichen Straßenverkehr bis zu den Grenzen der Führerscheinklasse III unter Be- achtung der Straßenverkehrsordnung und der Straßenverkehrszulassungsordnung führen
		e)	mindestens zwei Baugeräte, insbesondere Hydraulikbagger, Rad- und Kettenlader, Verdichtungsgeräte, Turmkräne und Spezialtiefbaugeräte, bedienen und führen
		f)	Baugeräte verladen und umsetzen
13	Warten von Baugeräten, Verwenden von Kraft- und Schmierstoffen sowie von Hydraulikölen (§ 3 Nr. 13)	a)	Motor-, Getriebe- und Hydrauliköle, Schmier-, Kühl- und Frostschutzmittel, Bremsflüssigkeit sowie Batteriesäure nach Wartungsvorschrift und Wirtschaftlichkeit einsetzen, kontrollieren, nachfül- len und wechseln
		b)	Filter, Abscheider und Siebe kontrollieren, reinigen und austauschen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes		Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2		3
		c)	Betriebs- und Hilfsstoffe sowie ölhaltige Stoffe lagern und entsorgen
		d)	Bauteile, Baugruppen und Bauelemente, insbesondere Sicherheitseinrichtungen, nach Wartungsvorschrift abschmieren, ölen, reinigen und konservieren sowie auf Dichtheit, Risse und Verschleiß prüfen
		e)	mechanische Verbindungen, insbesondere deren Sicherungselemente, kontrollieren
		f)	Trag-, Anschlag- und Lastaufnahmemittel kontrol- lieren, reinigen und nach Wartungsvorschrift schmieren und ölen
		g)	Einstellwerte, insbesondere Winkel, Spiel und Druck, nach Wartungsangaben kontrollieren, ein- und nachstellen
14	Feststellen von Störungen sowie Einleiten von Maßnahmen zur Fehlerbeseitigung an Baugeräten (§ 3 Nr. 14)	a)	Störungen und Fehler an Bauteilen, Baugruppen und Systemen von Baugeräten feststellen, eingrenzen und bewerten
		b)	Funktionspläne, insbesondere hydraulische, pneumatische und elektrische Schaltpläne sowie Fehlersuchanleitungen, anwenden
		c)	Prüf- und Messgeräte nach Betriebsvorschriften anwenden und Ergebnisse bewerten
15	Instandsetzen von Bauteilen und Baugruppen	a)	Werkzeuge und Montagehilfsmittel bei Montage und Demontage von Baugeräteteilen einsetzen
	(§ 3 Nr. 15)	b)	Bauteile und Baugruppen sowie Baugeräte unter Beachtung von Betriebs- und Wartungsanleitun- gen sowie der Unfallverhütungsvorschriften in- standsetzen, insbesondere
			aa) Bauteile und Baugruppen unter Beachtung ihrer Gesamt- und Einzelfunktion ausbauen, auf Wiederverwendbarkeit prüfen, reinigen, kennzeichnen und lagern
			bb) Bauteile für den funktionsgerechten Einbau hinsichtlich Fügeflächen und Dichtigkeitsanforderungen prüfen
			cc) Bauelemente austauschen
			dd) Bauteile und Baugruppen funktionsgerecht ausrichten, abdichten und verbinden

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
		c) Bauteile und Baugruppen sowie Sicherheitsein- richtungen auf ihre Funktion prüfen und Einstel- lungen vornehmen
		d) Montagehilfen herstellen und anwenden